

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD

Gemeinschaft zum Schutz des Waldes, der Umwelt und der Landschaft

Landesverband NRW e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.

An den Präsidenten des Landtags von Nordrhein-Westfal Herrn Ulrich Schmidt Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 12/3729

10000 1000 "" Geschäftsstelle Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen

Vorsitzender Gerd Wendzinski

Telefon (0208) 8831881 Fax (0208) 8831883

Sparkasse Solingen BLZ 342 500 00 Giro-Kanto 10 678 Spenden-Konto 17 137

Datum 11.02.2000

Betreff: Stellungnahme der SDW zum Gesetzentwurf zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW

Die SDW begrüßt grundsätzlich die Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes auf Landesebene. Inhaltlich hat die SDW keine grundlegenden Bedenken, jedoch regen wir folgende Änderungen an:

Zu § 2 Abs. 1

Hier sollte nach Meinung der SDW ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Verpflichtung der zuständigen Behörde, Altlasten oder Altlastenverdacht auch auf eigene Initiative von Amts wegen zu ermitteln, bestehen bleibt.

Zu § 4 Abs. 2

Nach Auffassung der SDW sollte der Wiedernutzung von bereits versiegelten Flächen gegenüber der Inanspruchnahme unversiegelter Flächen der Vorrang eingeräumt werden. Beim Umfang der Sanierung von kontaminierten Flächen ist die künftige Nutzung – Gewerbe, Wohnen, Freizeit oder natürliche Sukzession – zu berücksichtigen.

-2-

-2-

§ 5 Abs. 2

Die SDW vertritt die Position, daß dieser Paragraph dahingehend ergänzt werden sollte, daß eine Rechtspflicht zur flächendeckenden Erstellung von Bodenbelastungskarten eingeführt wird.

§ 10 Abs. 3

Nach Meinung der SDW sollte eine Ergänzung dahingehend erfolgen, daß auch Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten allgemein zugänglich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Wendzinski Vorsitzender

f. d. Richtigkeit

Gerhard Naendrup

Forstassessor Geschäftsführer